

# Vereinbarte Verwaltungs- Gemeinschaft Rottweil

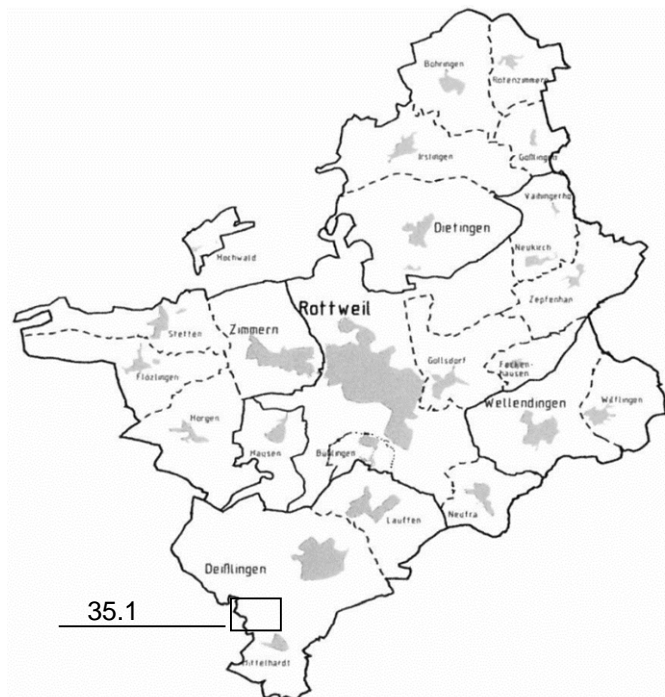


Große Kreisstadt  
und die Gemeinden

Rottweil  
Deißlingen  
Dietingen  
Wellendingen  
Zimmern o. R.

## Flächennutzungsplan 2012 35. Änderung „SO Solarpark Ob Weiden“

35.1 „SO Solarpark Ob Weiden“  
Ausweisung einer Sonderbaufläche für die  
Errichtung eines Solarparks, Gemeinde und Gemarkung Deißlingen



### Begründung

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB  
Stand: 07.03.2024

<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
A. Rechtsgrundlagen	3
B. Verfahren	3
C. Begründung	4
D. Umweltbericht	10

## A. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl.2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I. S. 176) m.W.v. 07.07.2023
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

## B. Verfahren

### Flächennutzungsplan 2012 – 35. Änderung „SO Solarpark Ob Weiden“:

#### **Verfahrensvermerke:**

- |   |            |
|---|------------|
| ➤ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB am   | 25.04.2024 |
| ➤ Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB | 25.04.2024 |
| ➤ Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse  | .....      |
| ➤ Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB               | .....      |
| ➤ Offenlagebeschluss und Beschluss zur Durchführung Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB                | .....      |
| ➤ Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse  | .....      |
| ➤ Durchführung der Offenlage und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB                                   | .....      |
| ➤ Abwägungsbeschluss und Feststellungsbeschluss   | .....      |
| ➤ Genehmigung des Flächennutzungsplan 2012 – 35. Änderung „SO Solarpark Ob Weiden“ durch das RP Freiburg                    | .....      |
| ➤ Bekanntmachung und Inkrafttreten des Flächennutzungsplans 2012 – 35. Änderung „SO Solarpark Ob Weiden“                    | .....      |

## C. Begründung

### Anlass, Ziel und Zweck der 35. Flächennutzungsplanänderung:

Die Gemeinde Deißlingen plant über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, am südwestlichen Gebietsrand des Kernortes Deißlingen, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines Solarparks auf der Gemarkung Deißlingen. Der Investor ABO Wind AG plant auf der Gesamtfläche von ca. 6,39 ha die Erzeugung regenerativer Energie in Form eines Solarparks mit einer PV-Anlagen-Leistung von ca. 7,5 MW. Sie dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welche in das öffentliche Stromnetz eingespeist und frei vermarktet werden soll.



Die Gemeinde Deißlingen hat bereits 2009 ein Klimaschutzkonzept erstellt und steht der Maßnahme positiv gegenüber und unterstützt den Investor mit der Einleitung der zugehörigen Bauleitplanung. Da im rechtswirksamen Flächennutzungsplan die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, muss in einer Flächennutzungsplanänderung die Fläche in eine Sonderbaufläche umgewandelt werden, damit auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Ausweisung eines Sondergebietes vollzogen werden kann.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung müssen die Voraussetzungen in einem Parallelverfahren geschaffen werden, damit die beiden Planungen auf einander abgestimmt werden können und dem Entwicklungsgebot entsprochen werden kann.

Ziel der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 ist die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts zur Neuausweisung einer Sonderbaufläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Gemarkung Deißlingen.

### Folgende wesentliche Ziele werden mit der Planaufstellung verfolgt:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO<sub>2</sub> Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl und Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region

Da die Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, muss im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geändert werden.

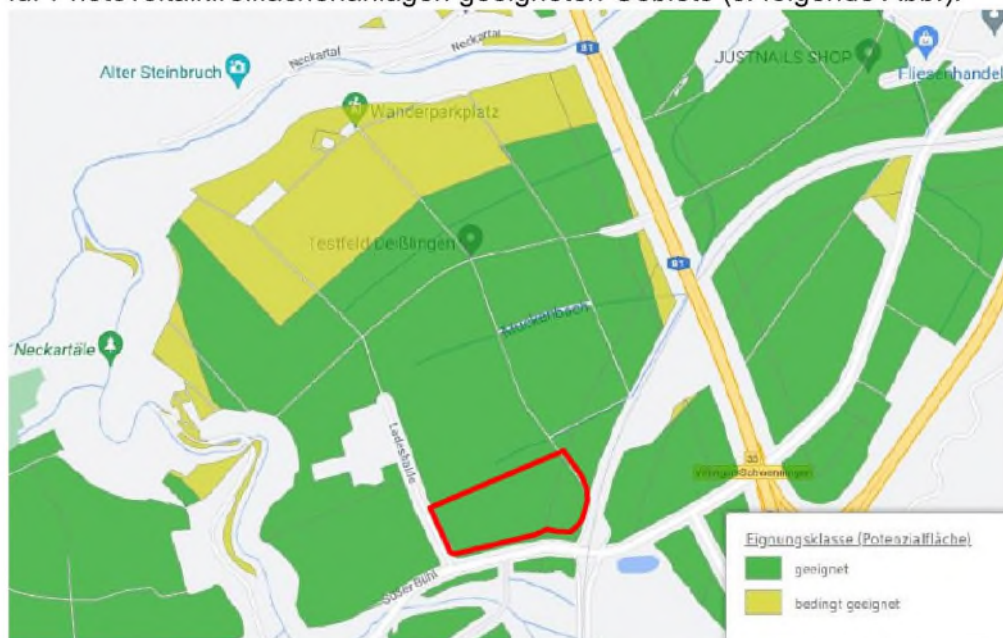
Ziel der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 ist die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts zur Neuausweisung einer Sonderbaufläche für die Errichtung eines Solarparks auf der Gemarkung Deißlingen.

## Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)

Gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW sollen in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten sollen dabei entsprechende Berücksichtigung finden. Der massive Ausbau der Photovoltaik ist eine zentrale Voraussetzung, um die sektorenübergreifende Energiewende in Baden-Württemberg erfolgreich zu gestalten. Im KlimaG werden als Flächenziele für Windenergie im Umfang von 1,8 % und für Photovoltaik im Umfang von 0,2 % der Landesfläche gefordert.

## Freiflächenpotenzial in Baden Württemberg

Gemäß Energieatlas Baden-Württemberg liegt das Plangebiet innerhalb eines für Photovoltaikfreiflächenanlagen geeigneten Gebiets (s. folgende Abb.).



## Verfahren:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren einschl. Umweltbericht aufgestellt. So wurde der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung durch den Gemeinderat Deißlingen am 25.07.2023 gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand vom 15.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024 statt. Mit dem Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung am 25.04.2024 durch den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil wird das Verfahren auf Ebene des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

## Bezug zur Punktuellen Fortschreibung des FNP 2035:

Aufgrund der Tatsache, dass Projekte bereits im Sommer des Vorjahres (2023) haushaltstechnisch geplant und in der Projektbearbeitung priorisiert und bearbeitet werden, wurde auf Basis des FNP 2012 eine Projektvergabe bis zur Flächennutzungsplanänderung 2012 – 37. Änderung „Hochboll“ getätigt. Diese Projekte können in der Bearbeitungszeit aufgrund ihrer

wirtschaftlichen Dringlichkeit variieren. Aus diesem Grund wurde die Projektdurchführung der 37. FNP Änderung „Hochboll“ bereits im Sommer 2023 begonnen, während die dazwischen liegenden Änderungen erst jetzt bearbeitet werden können. Im Sommer 2023 befand sich die punktuelle Fortschreibung des FNP 2035 in den Endzügen der Verfahrensdurchführung, ein genauer zeitliche Abschluss konnte zu diesem Zeitpunkt jedoch nur grob perspektivisch geplant werden. Daher wurden im Sommer 2023 in der punktuellen Fortschreibung des FNP 2035 die laufenden Parallelverfahren FNP Änderung bis zum FNP 2012 – 30. Änderung „Abenteuerspielplatz Piratenschiff“, welche sich zu diesem Zeitpunkt in einem Parallelverfahren befanden, als Kennzeichnung in der punktuellen Fortschreibung 2035 dargestellt.

Die punktuelle Fortschreibung des FNP 2035 wurde mit Schreiben vom 26.02.2024 durch das Regierungspräsidium Freiburg genehmigt. Da die 37. Änderung bereits die Offenlage anstrebt, ist es verfahrenstechnisch sinnvoll die bereits vergebenen Änderungsprojekte (31 bis 37) auf Basis der FNP 2012 zu beginnen und durchzuführen.

Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 wird das Verfahren „SO Solarpark Ob Weiden“ als Deckblattverfahren, noch basierend auf dem Flächennutzungsplan 2012, durchgeführt. Alle Änderungen bis einschließlich der 37. FNP Änderung „Hochboll“ werden auf dieser Basis durchgeführt und in einer Weiterführung des FNP 2035 als Kennzeichnung aufgenommen und dargestellt.

Bedingt durch wiederkehrende Planungsveränderungen wird die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 durch Parallelverfahren zeitnah weitergeführt werden müssen. Es wird geplant mit der FNP 2012 – 37. Änderung „Hochboll“, auf Basis des FNP 2012 abzuschließen. Die bis Dato vergebenen Projekte erhalten einen Aufstellungsbeschluss und werden auf Basis des FNP 2012 zu Ende geführt.

Die genehmigte punktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 wird voraussichtlich am 27.04.2024 zur Rechtskraft gebracht werden. Neue Projekte werden dann auf Basis des FNP 2035 mit der 1. Änderung neu begonnen.

Projektbezeichnung	Gemarkung	Projektgegenstand	Beschlüsse
<b>FNP 2012 – 31. Änderung „SO Solarpark Gräble“</b>	Gemeinde Dietingen, Gemarkung und OT Böhringen	Solarpark	Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung am 25.04.2024
<b>FNP 2012 – 32. Änderung „SO Photovoltaikanlage Haslerhof“</b>	Stadt Rottweil, Gemarkung Göllsdorf	Solarpark	Aufstellungsbeschluss am 25.04.2024
FNP 2012 – 33. Änderung	Diente als Platzhalter für Umspannstationen. Da das Projekt aktuell noch nicht so weit ist, wird es bei Bedarf in einer FNP Änderung 2035 eingebettet werden.		
<b>FNP 2012 – 34. Änderung „SO Photovoltaikanlage Oberer Weiher“</b>	Stadt und Gemarkung Rottweil	Solarpark	Aufstellungsbeschluss am 25.04.2024
<b>FNP 2012 – 35. Änderung „SO Solarpark Ob Weiden“</b>	Gemeinde und Gemarkung Deißlingen	Solarpark	Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
<b>FNP 2012 – 36. Änderung „SO Solarpark Eichwäldle“</b>	Gemeinde und Gemarkung Zimmern ob Rottweil	Solarpark	Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung am 25.04.2024

<b>FNP 2012 – 37. Änderung „Hochboll“</b>	Gemeinde Dietingen Gemarkung Böhringen	Gewerbegebietsausweisung und Änderung in Landwirtschaftliche Fläche	Offenlagebeschluss am 25.04.2024
---	---	---	-------------------------------------

#### Lage und räumlicher Geltungsbereich:

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich ca. 1,500 m südwestlich des Kernorts Deißlingen und ca. 300 m nördlich des Gewerbegebiets „Mittelhardt“. Im Westen und Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südlich des Plangebiets befindet sich die Kreisstraße K 5542.

Die Flächen werden als landwirtschaftliches Ackerland genutzt. Die Geländehöhe variiert zwischen ca. 645 m – 653 m üNN und steigt in westlicher Richtung.

Der Geltungsbereich der 35. Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 6,39 ha. Darin enthalten ist eine geplante Sonderbaufläche mit 6,39 ha auf den Flurstücken 1169/1 und 1173 auf der Gemarkung Deißlingen.

#### Alternativen-Prüfung:

Die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil plant aktuell mehrere Solarparks, um wichtige Beiträge für die Energiewende zu ermöglichen. Auf der Gemarkung Deißlingen wurde bereits der Solarpark „Jettenwiesen“ realisiert. Auf Gemarkung Zimmern ob Rottweil wurde der Solarpark „Frankenreute“ realisiert. Auf Gemarkung Zimmer ob Rottweil ist der Solarpark Eichwäldle geplant. Auf Gemarkung Horgen wurde der Solarpark Wildensteiner Höfe und in Hausen der Solarpark Wildensteiner Acker geplant und in Realsierung. Auf Gemarkung Rottweil wurde der Solarpark Hochwald geplant. Für die Stadt Rottweil sollen noch zwei weitere Solarparks Solarparks „Haslerhof“ und „Oberer Weiher“ geplant werden. Der Solarpark „Hoffeld Hohenstein“ befindet sich noch im Verfahren. Weitere Solarparkplanungen werden derzeit auf der Verwaltungsgemeinschaftsebene ausgearbeitet.

In Deißlingen stehen mehrere Vorrangflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung, welche allerdings schon an andere Investoren vergeben sind, so dass für den Vorhabenträger des vorliegenden Projektes keine realistischen Alternativen Standorte vorhanden sind.

Der Standort Ob Weiden wurde u. a. aus folgenden Gründen gewählt:

- Voraussetzung für 7,5 MW-Solarpark ist eine Flächengröße von rd. 6,4 ha
- Keine raumordnerischen Einschränkungen (außerhalb regionaler Grünzüge oder sonstiger Vorranggebiete)
- Lage außerhalb ökologisch sensibler Gebiete oder von Schutzgebieten
- Fläche vorbelastet durch angrenzende Biogasanlage, Gewerbegebiet, Bahnlinie und Kreisstraße (Lärmimmissionen)
- Flächenverfügbarkeit gesichert
- Für Solarertrag günstige Topographie (exponiert, eben), keine Verschattung von Bäumen
- Ausreichende Entfernung zu Siedlungen, daher keine Konflikte mit Anwohnern zu erwarten
- Einspeisung in nahe gelegene vorhandene Leitung möglich
- Zuwegung vorhanden

Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Die Betreiber werden ihn voraussichtlich als benachteiligtes Gebiet nach dem Erneuerbaren – Energie – Gesetz (EEG) vermarkten.

Orts- und Landschaftsbild Das Plangebiet liegt zwischen den Orten Deißlingen und Dauchingen, ist jedoch von diesen nicht einsehbar. Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage in der freien Landschaft, insbesondere von den umliegenden Feld- und Radwegen aus, weithin einsehbar. Die Höhenbegrenzung der Module auf 3,5 Meter, der Einzäunung auf 2,0 m sowie der Verzicht auf eine nächtliche Beleuchtung minimieren die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Landschaftsmerkmale/Grünstrukturen: Schutzgebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht betroffen.

Verkehrliche Erschließung: Die verkehrliche Erschließung ist aufgrund der direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Wege hervorragend.

Flächenverfügbarkeit: Die Flächen stehen dem Investor zur Verfügung.

Wirtschaftlichkeit: Durch die Nutzung vorhandener Strukturen sind im Zuge der Einrichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage hervorragende wirtschaftliche Kenndaten ableitbar.

Ver- und Entsorgung: Die Ver- und Entsorgung, soweit erforderlich, ist gesichert.

#### Übergeordnete Planungen:

##### Regionalplan 2003:



Gemäß des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 ist das Plangebiet als sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

##### Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg:

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 ist als Grundsatz festgehalten, dass „für die Stromerzeugung [...] verstärkt regenerative Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden [sollen]. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“

##### Flächennutzungsplan:

Die Gemeinde Zimmern ob Rottweil gehört als Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil an. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dar. Mit dem Parallelverfahren wird die Fläche in Sonderbaufläche für die Errichtung eines Solarparks umgewandelt.





Flächennutzungsplan 2012

Unmaßstäbliche Abbildung



35. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 „SO Solarpark Ob Weiden“

Unmaßstäbliche Abbildung

## Schutzgebiete

### Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Quellfassungen Keckquellen des Zweckverbandes Keckquellen, der Stadt Villingen-Schwenningen. Die Vorgaben der Rechtsverordnung vom 15.11.1994 sind einzuhalten.

### Schutzgüter

#### Schutzgebiete:

Die nächstgelegenen Natura 2000 – Gebiete, das Vogelschutzgebiet „Baar“ und das FFH-Gebiet, „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ liegen mehr als 250 m westlich und umfassen das dortige Neckartal. Die Schutzgebiete werden aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens nicht über den Wasser-, Boden-, oder Luftpfad beeinträchtigt. Auf die genauen Ausführungen zu den Schutzgütern, wird auf den Teil D Umweltbericht der Begründung verwiesen.

### Flächenbilanz:

Größe des Geltungsbereiches

### Fläche in ha

ca. 6,39 ha

Darin enthalten:

Sonderbaufläche


ca. 6,39 ha

## D. Umweltbericht

Nach § 2a BauGB ist der Begründung zu einem Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen, in dem die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind.

Wird eine Umweltprüfung z. B. in einem Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten (Bauleitplan)-Verfahren (hier: Flächennutzungsplanänderung) auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Mit dieser Abschichtungsregelung sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich dabei nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planhierarchie höherrangigen Planungsebene (Flächennutzungsplan) zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene (Bebauungsplan) genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. Somit kann im Rahmen einer Flächennutzungsplan-Änderung auf die Inhalte einer Umweltprüfung, die für den parallel aufgestellten Bebauungsplan durchgeführt wird, zurückgegriffen werden.

Der Gesetzgeber unterscheidet bei Aufbau und inhaltlicher Strukturierung des Umweltberichtes nicht zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan muss jedoch aufgrund der konkreteren Planungsebene weitergehende und genauere Informationen zu den verschiedenen Schutzgütern enthalten. Auch bei den Vermeidungsmaßnahmen/ Ersatzmaßnahmen werden erst auf Bebauungsplanebene differenzierte Angaben erforderlich.

Flächennutzungsplan 2012 – 35. Änderung „SO Solarpark Ob Weiden“	
Unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB skizzierten Abschichtungsmöglichkeiten wird für den Umweltbericht der 35. Flächennutzungsplanänderung der VGRW auf die Inhalte der Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Ob Weiden“ zurückgegriffen.	
Vorhabensbeschreibung:	
Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Errichtung eines Solarparks	
	<b>Standort:</b>
	Gemeinde und Gemarkung Deißlingen
	<b>Vorhaben:</b>
	Gebietsgröße: ca. 6,39 ha davon Sonderbaufläche ca. 6,39 ha
	<b>Nutzungszweck:</b>
	Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Errichtung eines Solarparks
<b>Ausgangszustand:</b>	
Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt	
<b>Verfahrensstand:</b>	
Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	

<b>Beurteilungsunterlagen</b>	
Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet "Solarpark Ob Weiden", 365° freiraum + umwelt, Stand 16. November 2023;	
<b>Kurzdarstellung des Vorhabens</b>	
Ziel der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 ist die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts zur Neuausweisung einer Sonderbaufläche für die Errichtung eines Solarparks. Es wird auf die ausführliche Erläuterung in der Begründung verwiesen.	

<b>Ergebnis der Bestandsaufnahme</b>	
<b>Fläche:</b> <b>Gesamtbewertung:</b> <b>gering</b>	Die 6,39 ha große Fläche des Plangebiets wird derzeit als Acker genutzt und besitzt neben ihrer Funktion für die Landwirtschaft keine Bedeutung für die Naherholung. Sie besitzt jedoch eine Funktion als Offenlandlebensraum.
<b>Boden:</b> <b>Gesamtbewertung:</b> <b>gering bis mittel</b>	Das Plangebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigung „Deisslinger Grubenfeld III“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt. Bergbauliche Planungen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Steinsalz bestehen derzeit nicht. Die Bedeutung als Filter und Puffer von Schadstoffen ist mittel bis hoch. Die anderen Bodenfunktionen sind gering. Im Plangebiet besteht eine geringe bis mittlere Bodenerosionsgefährdung für das Starkregenrisikomanagement. Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
<b>Tiere/ Pflanzen / Biotope und biologische Vielfalt:</b> <b>Gesamtbewertung Pflanzen/ Biotope und biologische Vielfalt:</b> <b>gering</b> <b>Tiere Gesamtbewertung:</b> <b>hoch</b>	Die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche ist von geringer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen, falls ein Vorkommen der Dicken Trespe ausgeschlossen werden kann (Prüfung im Jahr 2024). Es sind keine Kern- oder Suchräume des landesweiten Biotopverbunds betroffen. Vorbelastungen der Vegetation bestehen in der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche.  Es wurde das Vorkommen von einem Feldlerchenrevier auf der Fläche kartiert und wenig Weitere in der Umgebung. Aufgrund der Biotopstruktur der Fläche und der starken anthropogenen Vorbelastung der Umgebung durch intensive Landwirtschaft und Verkehr kann ein Vorkommen von sonstigen streng geschützten oder naturschutzfachlich bedeutsamen Vogelarten, Säugetieren, Amphibien, Reptilien sowie wirbellosen Tierarten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
<b>Wasser:</b> <b>Gesamtbewertung:</b> <b>gering</b>	Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Quelfassungen Keckquellen des Zweckverbandes Keckquellen, der Stadt Villingen-Schwenningen. Rund 80 m südlich jenseits der Kreisstraße fließt der Neckar.
<b>Klima / Luft:</b> <b>Gesamtbewertung:</b> <b>gering</b>	Die Ackerfläche fungiert als Kaltluftentstehungsgebiet, welches jedoch aufgrund der Entfernung zu bebauten Flächen keine siedlungsklimatische Relevanz besitzt. Das Plangebiet liegt außerhalb übergeordneter Kaltluftschneisen. Vorbelastungen der lokalen Luftqualität sind durch die Landwirtschaft, d.h. Ackerbau mit Staubbelastung und Biogaserzeugung mit Geruchsbelastung vorhanden. Des Weiteren ist eine geringfügige Schadstoffbelastung durch das Verkehrsaufkommen auf der angrenzenden Straße und Bahnlinie anzunehmen.
<b>Landschaftsbild / Erholung:</b> <b>Gesamtbewertung:</b> <b>mittel</b>	Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage in der freien Landschaft, insbesondere von den umliegenden Feld- und Radwegen aus, weithin einsehbar. Von Deißlingen oder Dauchingen aus jedoch nicht einsehbar. Insgesamt besteht aufgrund der Lage in einer relativ offenen Landschaft eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber einer Überbauung. Die umgebende Landschaft weist aufgrund der baulichen Vorbelastungen keine besondere Bedeutung auf.

<p><b>Mensch</b></p> <p><b>Gesamtbewertung:</b> <b>Gering bis mittel</b></p>	<p>Ein überregionaler Radweg des „Radnetz Baden-Württemberg“ führt östlich des Plangebiets vorbei. Ausgewiesene Wanderwege grenzen nicht unmittelbar an. Das landwirtschaftlich genutzte Plangebiet besitzt keine besondere Erholungsrelevanz oder Bedeutung als Wohnumfeld. Vorbelastungen resultieren aus Lärm- und Schadstoffemissionen aus den umliegenden Straßen, der Bahn sowie den ca. 200 m entfernten Gewerbe- und Industriegebieten.</p> <p>Aufgrund der Lage an einem gut frequentierten Radweg besteht eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Neubebauung des Gebietes in Bezug auf die Erholungsfunktion der Umgebung.</p>
<p><b>Kultur-, Sachgüter:</b></p> <p><b>Gesamtbewertung:</b> <b>gering bis mittel</b></p>	<p>Im Bereich des Plangebiets sind archäologische Bodendenkmale in Form einer römischen Siedlung vorhanden. Abstimmungen mit dem Landesdenkmalamt erfolgten im Vorfeld. Besondere Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</b></p>	
<p><b>Fläche:</b></p> <p><b>Gesamtbewertung:</b> <b>unerheblich</b></p>	<p>Durch die Planung wird die Fläche nicht der Landwirtschaft entzogen, da weiterhin eine extensive Wiesennutzung erfolgt. Es wird kaum Fläche dauerhaft versiegelt, ein Rückbau der Solarmodule ist nach Ablauf der Betriebsdauer technisch möglich. Es entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.</p>
<p><b>Boden:</b></p> <p><b>Gesamtbewertung:</b> <b>unerheblich</b></p>	<p>Auf der Fläche unter den Modulen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten. Beim Aufbau der Unterkonstruktionen sind Bodenverdichtungen auf der landwirtschaftlichen Fläche auf das technisch erforderliche Mindestmaß zu reduzieren oder durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Hierzu wird im Zuge der Baugenehmigung ein Bodenschutzkonzept erarbeitet. Im Bereich der Betriebsgebäude kommt es zu geringfügigen Flächenversiegelungen.</p>
<p><b>Tiere/ Pflanzen / Biotope und biologische Vielfalt:</b></p> <p><b>Gesamtbewertung Pflanzen / Biotope und biologische Vielfalt:</b> <b>unerheblich</b></p> <p><b>Gesamtbewertung Tiere:</b> <b>geringe bis mittlere Erheblichkeit</b></p>	<p>Die Fläche wird zukünftig nicht mehr als Acker, sondern als Grünfläche bewirtschaftet. Durch den ausreichenden Abstand der Module von 70 bis 80 cm zum Boden wird es voraussichtlich keine dauerhaft verschatteten Bereiche geben bzw. wird der Streulichteinfall ausreichend für einen flächigen Pflanzenbewuchs sein. Ziel ist die Entwicklung von mäßig artenreichem Extensivgrünland. Die Nutzungsextensivierung wird zu einer deutlichen Aufwertung als Lebensraum für Pflanzen führen.</p> <p>Mögliche Auswirkungen auf die Tierwelt ergeben sich durch die Installation der Solarmodule und die Einfriedung. Durch die geplante Bebauung kann ein Feldlerchenrevier beeinträchtigt werden.</p> <p>Durch die zukünftige Grünlandnutzung entsteht eine potentielle Aufwertung als Nahrungshabitat für Insekten und Vögel. Durch die Aufgabe der Ackernutzung und Anlage von Extensivgrünland wird das Nahrungsangebot zunehmen und die Fläche störungsärmer werden.</p> <p>Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der Überstellung mit Solarmodulen die Fläche als Nahrungshabitat für Greifvögel entfällt. Vor dem Hintergrund der i.d.R. mehrere hundert Hektar umfassenden Reviergröße der Arten ist jedoch nicht davon auszugehen, dass ein möglicher Verlust von rund 6 Hektar Nahrungshabitat zu einer Aufgabe der Reviere führen wird. Das gilt ebenso für die in den Randbereichen potentiell vorkommenden Hecken- und Bodenbrüter. Diesen dient das Grünland im Solarpark ebenfalls als Nahrungshabitat.</p> <p>Beeinträchtigungen von Vögeln durch Blendwirkungen oder Kollisionen sind nicht zu erwarten. Bedeutende Wildtierkorridore werden nicht von der Planung tangiert</p>
<p><b>Wasser:</b></p> <p><b>Gesamtbewertung:</b> <b>unerheblich</b></p>	<p>Durch die Aufgabe der Ackernutzung wird der Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser unterbunden, die Grundwassergüte kann sich verbessern. Eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer erfolgt flächig auf den Grünlandflächen unter den Modulen. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht vermindert und eine</p>

	Gefährdung des Grundwassers durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Auswirkungen durch das Vorhaben auf den Neckar sind nicht zu erwarten.
<b>Klima / Luft:</b> <b>Gesamtbewertung:</b> <b>unerheblich</b>	Die Luftschicht über den Modulen wird voraussichtlich etwas stärker als zuvor erwärmt. Die nächtliche Kaltluftproduktionsleistung der Fläche verringert sich durch die Überschildung mit Photovoltaikmodulen geringfügig.
<b>Landschaftsbild / Erholung:</b> <b>Gesamtbewertung:</b> <b>unerheblich</b>	Es kommt zu einer lokalen Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch die Installation von 3,5 m hohen Solarmodulen und Errichtung eines Zaunes in einem bereits durch Straßen, Industrie und Gewerbe vorbelasteten Landschaftsraum. Die geplante Photovoltaikanlage wird aus allen Richtungen her einsehbar sein. Auf Heckenvorpflanzungen wird verzichtet, um keine neuen Kulissen für die im Umfeld vorkommenden Feldlerchen zu schaffen. Sichtbeziehungen zu Wohngebieten oder Naherholungsgebieten bestehen nicht.
<b>Mensch:</b> <b>Gesamtbewertung:</b> <b>unerheblich</b>	Während der Bauphase ist im direkten Umfeld mit Lärm- und Staubentwicklung, geringen Schadstoffemissionen sowie zeitweise mit Erschütterungen zu rechnen. Durch das Vorhaben sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung oder die Erholungs- und Freizeitfunktion der Umgebung zu erwarten. Ein Blendgutachten soll im weiteren Verfahren erstellt werden.
<b>Kultur-, Sachgüter:</b> <b>Gesamtbewertung:</b> <b>unerheblich</b>	Die Ackerfläche als Sachgut für die Landwirtschaft ist als Grünfläche weiterhin verfügbar, die Ackernutzung wird aufgegeben. Für den Landwirt bietet die Verpachtung zur Solarnutzung ein zweites wirtschaftliches Standbein für die Zukunft. Nach einem Rückbau der Anlage im Falle einer Aufgabe der Solarnutzung soll die landwirtschaftliche Fläche wieder in vollem Umfang nutzbar sein.
<b>Wechselwirkungen:</b>	Durch die Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) sind indirekt und mittel- bis langfristig positive Wechselwirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten. Durch den Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteln wird der Stoffeintrag (z.B. Nitrat, Pestizide) über den Bodenpfad in das Grundwasser unterbunden. Die Entwicklung von Grünland im Solarpark führt zu einer Regeneration der durch Ackerbau beeinträchtigten Bodenfunktionen sowie zu einer Aufwertung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen gegenüber der vormals intensiven Ackernutzung.
<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</b>	
Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet bei Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechend seinem derzeitigen Bestand bestehen und die oben genannten Umweltauswirkungen werden nicht eintreten.	
<b>Empfehlungen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen</b>	
<b>Fläche:</b>	- Nicht erforderlich
<b>Boden:</b>	- Fachgerechter Umgang mit Abfällen und Gefahrstoffen - Schutz des Oberbodens - Entwicklung von extensivem Grünland unter den Modulen
<b>Tiere/ Pflanzen/ Biotope / biologische Vielfalt:</b>	- Verzicht auf nächtliche Beleuchtung - Schutz und Erhalt angrenzender Gehölze - Baubeginn außerhalb der Feldlerchenbrutzeit oder alternativ Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit - Nahrungsangebot für Feldlerchen sowie anderen insekten- und samenfressenden Arten erhalten bzw. erhöhen durch Grünlandaussaat und Vegetationspflege

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf kulissenwirksame Heckenpflanzungen, insbesondere nach Norden und Westen</li> <li>- Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von einem Feldlerchenrevier</li> <li>- Landschaftsgerechte und kleintierfreundliche Einzäunung der Photovoltaikanlage</li> <li>- Verwendung reflexionsarmer Solarmodule</li> <li>- Einhaltung eines Mindestabstands der Solarmodule zur Geländeoberfläche</li> </ul>
<b>Wasser:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachgerechter Umgang mit Abfällen und Gefahrstoffen</li> <li>- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers</li> </ul>
<b>Klima / Luft:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht erforderlich</li> </ul>
<b>Landschaftsbild:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf nächtliche Beleuchtung</li> <li>- Erhalt der umliegenden Gehölze</li> <li>- Landschaftsgerechte und kleintierfreundliche Einzäunung der Photovoltaikanlage</li> </ul>
<b>Freizeit und Erholung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht erforderlich</li> </ul>
<b>Mensch:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Höhenbegrenzung der Module und des Zauns</li> <li>- Verwendung reflexionsarmer Solarmodule</li> </ul>
<b>Kultur-, Sachgüter:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht erforderlich</li> </ul>
<p><u>Voreinschätzung, ob ein Ausgleich innerhalb der Vorhabenfläche ermöglicht werden kann:</u>                  Der entstehende Eingriff kann vollständig innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden. Für die Eingriffsregelung sind keine externen Kompensationsmaßnahmen notwendig. Jedoch sind artenschutzrechtliche Maßnahmen auf externen Flächen erforderlich.</p>	
<p><b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:</b></p>	
<p>Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans würde das Gebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt und bliebe als Feldlerchenbruthabitat erhalten. Die Blickbeziehung ins Umland bliebe unverändert.</p>	
<p><b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen)</b></p>	
<p>Eine Alternativenprüfung erfolgt im Teil C der Begründung</p>	
<p><b>Verwendete technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse</b></p>	
<p>Verfahren: Die Darstellung und Bewertung erfolgen verbal-argumentativ.                  Bei der Zusammenstellung der Grundlagen haben sich keine Schwierigkeiten ergeben.</p>	
<p><b>Hinweise zur Abschichtung und weiterer Untersuchungsbedarf</b></p>	
<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Für eine vertiefende Untersuchung der oben dargestellten Bestands- und Eingriffssituation wird daher auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen. Dort werden auch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert und rechtsverbindlich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.</p>	
<p><b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b></p>	
<p>Die Neuausweisung eines Sondergebiets für einen Solarpark mit einer Größe von 6,39 ha ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden, sowie mit Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. der § 10 und § 11 NatSchG BW.                  Die Flächeninanspruchnahme durch die Solarmodule führt zu mittleren bis hohen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Tiere, Landschaftsbild, Mensch und Kulturgüter. Durch geeignete Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen im Vorhabengebiet können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch minimiert, vermieden und ausgeglichen werden.                  Der Ausgleich für die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild erfolgen schutzgutübergreifend durch die Umwandlung der Acker- in eine Grünlandnutzung.                  Es sind keine externen Kompensationsmaßnahmen notwendig, der Eingriff kann vollständig im Geltungsbereich ausgeglichen werden.                  Eine konkrete Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche wird zum Entwurf entwickelt. Derzeit findet hierfür die Flächensuche statt.</p>	

Rottweil, den 07.03.2024  
Planverfasser:

Silke Hauß  
Stadtplanerin  
i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil

Stephanie Siegel  
Landschaftsplanerin